

► Gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte

Steuerliche Anerkennung einer mehrstöckigen Freiberufler-KG

| Eine mehrstöckige Freiberufler-KG hat nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn auch alle nur mittelbar beteiligten Gesellschafter der Obergesellschaft über die persönliche Berufsqualifikation verfügen und in der Untergesellschaft zumindest in geringfügigem Umfang leitend und eigenverantwortlich mitarbeiten (FG Schleswig-Holstein 17.11.15, 4 K 93/14, Rev. BFH III R 7/17). |

Zum Hintergrund

Die Klägerin war eine KG, an der über eine Holding-KG zwei Obergesellschaften beteiligt waren, deren Gesellschafter jeweils ausschließlich Berufsträger waren. An den diversen Untergesellschaften war **jeweils ein Obergesellschaftler** als Komplementär beteiligt, der **nur dort** als Geschäftsführer leitend und eigenverantwortlich tätig wurde. Das reichte dem FG nicht aus, um freiberufliche Einkünfte der Klägerin anzunehmen. Dem Gericht fehlte es an der leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit **sämtlicher Obergesellschaftler**. Es genügt nicht, dass jeder Obergesellschaftler zumindest in einer anderen Untergesellschaft als Freiberufler leitend und eigenverantwortlich tätig geworden ist. Eine Zurechnung dieser Tätigkeit zur Klägerin findet nicht statt.

MERKE | Es hilft auch nicht, dass die Obergesellschaftler im Rahmen von Gesellschafterversammlungen der Obergesellschaften Entscheidungen über wesentliche Maßnahmen in den Untergesellschaften getroffen haben. Denn dabei handelt es sich um geschäftsleitende und koordinierende kaufmännische Tätigkeiten, die nicht zur freiberuflichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören.

► Ferienwohnungen

Einkunftserzielungsabsicht bei nicht feststellbarer Vermietungsquote

| Ist eine regionale Vermietungsquote für ein Mietobjekt nicht feststellbar, so führt das nach Auffassung des FG Nürnberg nicht zwingend dazu, dass die Überschusserzielungsabsicht zu prüfen ist. Dies gilt zumindest dann, wenn private Motive für die Hinnahme der Verluste nicht feststellbar sind (FG Nürnberg 26.4.16, 1 K 852/15, EFG 16, 1944; Rev. BFH: IX R 34/16). |

PRAXISHINWEIS | Nach derzeitiger Rechtslage ist bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit grds. die Einkunftserzielungsabsicht des Steuerpflichtigen zu unterstellen, selbst wenn sich über einen längeren Zeitraum Werbungskostenüberschüsse ergeben. Diese Grundsätze sind auch bei Ferienwohnungen anzuwenden. Wird die ortsübliche Vermietungszeit allerdings – ohne dass Vermietungshindernisse gegeben sind – erheblich (mindestens 25 %) unterschritten, so ist die Einkünfterzielungsabsicht anhand einer Prognose zu überprüfen (BFH 26.10.04, IX R 57/02, BStBl II 05, 388). Nach bisheriger Rechtsprechung soll dies auch dann gelten, wenn eine regionale Vermietungsquote – was häufig der Fall ist – nicht zu ermitteln ist (BFH 19.8.08, IX R 39/07, BStBl II 09, 138). Dem ist das FG Nürnberg nun entgegengetreten. Man darf gespannt sein, ob der BFH seine Rechtsprechungsgrundsätze hierzu nun relativieren wird.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Gesellschafter der
Obergesellschaften
ausschließlich
StB und WP

Koordinierende
kaufmännische
Tätigkeiten zählen
nicht



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Nun doch keine
Prognose bei nicht
feststellbarer
Vermietungsquote?